



# Bekanntgabe von Luftmesswerten

## 1 Allgemeines

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) betreibt aufgrund Art. 6 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes [1] das vollautomatische Lufthygienische Landesüberwachungssystem Bayern (LÜB) [2, 3] mit 54 LÜB-Messstationen im Jahr 2018. Aktuelle Messergebnisse werden als Kurzzeitwerte im Internet angeboten [4]. Darüber hinaus werden im Rahmen der Berichterstattung Auswertungen über ein Kalenderjahr in Form von lufthygienischen Jahreskurz- und Jahresberichten veröffentlicht (siehe Kap. 3).

## 2 Aktuelle Veröffentlichung von Luftmesswerten

Die aktuellen Messdaten der kontinuierlich erfassten Schadstoffkomponenten von sämtlichen LÜB-Stationen können im Internet [4] verfolgt werden. Die gasförmigen Komponenten werden i. d. R. als Stundenmittelwerte, bei Kohlenmonoxid als gleitende 8-Stunden-Mittelwerte über den Zeitraum der zurückliegenden 48 Stunden angezeigt. Bei Feinstaub ( $PM_{10}$ ) werden die Stunden- und die Tagesmittelwerte der zurückliegenden fünf Tage dargestellt. Die Daten werden stündlich zwischen 6.00 Uhr und 21.00 Uhr aktualisiert.

Als sog. Ozonbericht wird zusätzlich im Sommerhalbjahr von etwa Mai bis September eine tabellarische Übersicht der Ozonentwicklung der letzten zwölf Stunden angezeigt, die ebenfalls zwischen 6.00 Uhr und 21.00 Uhr stündlich aktualisiert wird. Vervollständigt wird der Ozonbericht gegen 16 Uhr durch eine Ozonprognose für den Folgetag [5].

Bei Überschreitungen von Konzentrationswerten, ab denen eine Information der Öffentlichkeit durchzuführen ist, wird unverzüglich eine entsprechende Mitteilung an die Medien (Rundfunk, Fernsehen, Presse) veranlasst. Derartige Konzentrationswerte sind für Ozon ( $180 \mu\text{g}/\text{m}^3$  als Informationsschwelle und  $240 \mu\text{g}/\text{m}^3$  als Alarmschwelle, jeweils als Stundenmittelwert) und für Stickstoffdioxid ( $400 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Stundenmittelwert an drei aufeinander folgenden Stunden als Alarmschwelle<sup>\*)</sup>) festgelegt.

Überschreitungen von Schwellen- bzw. Grenzwerten des Vortags werden ebenfalls aufgelistet.

<sup>\*)</sup> Die Probenahmestelle muss für einen Bereich von mindestens  $100 \text{ km}^2$  oder im gesamten Gebiet oder Ballungsraum repräsentativ sein.

Das Angebot der aktuellen Messergebnisse [4] umfasst in einer tabellarischen Übersicht über alle Messstationen stündlich aktualisiert die Stundenmittelwerte von Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Ozon (O<sub>3</sub>), die gleitenden 8-Stunden-Mittelwerte von Ozon und Kohlenmonoxid (CO) sowie den Tagesmittelwert des Vortags und den gleitenden 24-Stunden-Mittelwert für Feinstaub (PM<sub>10</sub>).

Durch Klicken auf einen Wert im Internet werden bei der einzelnen Messstation die in folgender Tabelle aufgezeigten Werte sowohl als grafischer Verlauf als auch tabellarisch dargestellt:

Luftschadstoff	Tagesmittelwert	8-Std.-Mittelwert	Stundenmittelwert
Stickstoffdioxid (NO <sub>2</sub> )			X
Feinstaub (PM <sub>10</sub> )	X		X
Ozon (O <sub>3</sub> )			X
Kohlenmonoxid (CO)		X	

Die tabellarisch aufgelisteten Werte können über eine Downloadfunktion abgerufen werden. Ein weiterer Bestandteil des Angebots ist die tabellarische Zusammenstellung der Überschreitungshäufigkeit, aus der die Anzahl der Überschreitungen der Grenzwerte für PM<sub>10</sub> und NO<sub>2</sub> im laufenden Kalenderjahr ersichtlich ist [6].

### 3 Lufthygienische Berichte

Seit dem Jahr 2015 wird zu Jahresbeginn bis zum Erscheinen des Jahreskurzberichts eine vorläufige Jahreskurzauswertung im Internet [7] veröffentlicht. Sie enthält eine Auswertung der kontinuierlichen Messergebnisse nach der 39. BImSchV [8], wobei die veröffentlichten Daten noch nicht abschließend auf Plausibilität geprüft sind.

Sobald die Plausibilitätsprüfung der Messwerte des Vorjahres abgeschlossen ist (spätestens Ende Mai), wird der Jahreskurzbericht erstellt. In diesem Bericht werden die Ergebnisse der kontinuierlichen Immissionsmessungen auch anhand der Jahresmittelwerte und Höchstwerte zusammengestellt. Der Lufthygienische Jahreskurzbericht, der die vorläufige Jahreskurzauswertung ersetzt, steht als PDF-Datei zum Download bereit [7].

Im Lufthygienischen Jahresbericht werden die wichtigsten Messergebnisse eines Kalenderjahres dargestellt. Der Bericht enthält neben allgemeinen Erläuterungen und Informationen eine tabellarische Zusammenstellung der Messergebnisse (kontinuierliche Messungen, Passivsammler, Feinstaubanalysen, Staubbiederschlag mit Inhaltsstoffen) sowie eine Auswertung der Messungen entsprechend der 39. BImSchV [8]. Der Lufthygienische Jahresbericht wird im Internet [7] zum Download veröffentlicht. Der Bericht verweist auf das Internet [9] für weitere Auswertungen der Messdaten (Schadstoffe, Wind) in tabellarischer und grafischer Form.

Im Lufthygienischen Monatsbericht – inzwischen eingestellt – wurden bis Ende des Jahres 2013 die Ergebnisse der an den LÜB-Messstationen sowie (bis November 2011) an einigen externen Stationen durchgeführten lufthygienischen Messungen veröffentlicht. Die Messergebnisse wurden tabellarisch in Form von Monatsmittelwerten, 98 %-Werten der Summenhäufigkeit (bis Dezember 2011), höchsten Tagesmittelwerten und Höchstwerten dargestellt. Der Lufthygienische Monatsbericht steht bis Ende 2013 als PDF-Datei bereit [7].

Die Veröffentlichung der Berichte im laufenden Jahr für den Auswertzeitraum des Vorjahres wird zu folgenden Zeiten angestrebt:

Vorläufige Jahreskurzauswertung:	Mitte Januar
Jahreskurzbericht:	II. Quartal
Jahresbericht:	III. Quartal

#### 4 Immissionsmessberichte, Sonderberichte

Neben den kontinuierlichen Messungen führt das LfU mit Messfahrzeugen diskontinuierliche bzw. zeitlich befristete kontinuierliche Messungen durch. Diese Messungen erfolgen an repräsentativen Messpunkten zur Erfassung von industrie- und verkehrsbedingten Belastungen sowie der Hintergrundbelastung. Die Ergebnisse dieser Messungen werden ebenso wie die Ergebnisse von Sonderuntersuchungen in Immissionsmessberichten und Sonderberichten zusammengefasst.

- [1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG). In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013.  
BGBl. I (2013) 25, S. 1274–1311.  
Zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änderung der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 18. Juli 2017.  
BGBl. I (2017) 52, S. 2771–2773
- [2] Bayerisches Landesamt für Umwelt:  
Startseite > Themen > Luft > Luftreinhaltung > Immissionen > Lufthygienisches Landesüberwachungssystem Bayern – LÜB.  
<https://www.lfu.bayern.de/luft/immissionsmessungen/index.htm>
- [3] Bayerisches Landesamt für Umwelt:  
Startseite > Themen > Luft > Luftreinhaltung > Aktuelles > Luftmessstationen > Das Lufthygienische Landesüberwachungssystem Bayern (LÜB).  
<https://www.lfu.bayern.de/luft/immissionsmessungen/doc/lueb.pdf>
- [4] Bayerisches Landesamt für Umwelt:  
Startseite > Themen > Luft > Luftreinhaltung > Aktuelles > Luftmessstationen > Das Lufthygienische Landesüberwachungssystem Bayern (LÜB).  
<https://www.lfu.bayern.de/luft/immissionsmessungen/messwerte/index.htm>
- [5] Bayerisches Landesamt für Umwelt:  
Startseite > Themen > Luft > Luftreinhaltung > Aktuelles > Luftmessstationen > Das Lufthygienische Landesüberwachungssystem Bayern (LÜB).  
<https://www.lfu.bayern.de/luft/immissionsmessungen/ozon/bericht/index.htm>
- [6] Bayerisches Landesamt für Umwelt:  
Startseite > Themen > Luft > Luftreinhaltung > Aktuelles > Luftmessstationen > Das Lufthygienische Landesüberwachungssystem Bayern (LÜB).  
[https://www.lfu.bayern.de/luft/immissionsmessungen/ueberschreitungen\\_pm10\\_no2/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/luft/immissionsmessungen/ueberschreitungen_pm10_no2/index.htm)
- [7] Bayerisches Landesamt für Umwelt:  
Startseite > Themen > Luft > Luftreinhaltung > Aktuelles > Luftmessstationen > Das Lufthygienische Landesüberwachungssystem Bayern (LÜB).  
[https://www.lfu.bayern.de/luft/immissionsmessungen/lufthygienische\\_berichte/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/luft/immissionsmessungen/lufthygienische_berichte/index.htm)

- [8] Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV). Vom 2. August 2010.  
BGBl. I (2010) 40, S. 1065–1104  
Zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV. Vom 10. Oktober 2016.  
BGBl. I (2016) 48, S. 2244–2248
- [9] Bayerisches Landesamt für Umwelt:  
Startseite > Themen > Luft > Luftreinhaltung > Aktuelles > Luftmessstationen > Das Lufthygienische Landesüberwachungssystem Bayern (LÜB).  
<https://www.lfu.bayern.de/luft/immissionsmessungen/auswertungen/index.htm>

---

#### Impressum:

##### Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)  
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160  
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0

Telefax: 0821 9071-5556

E-Mail: [poststelle@lfu.bayern.de](mailto:poststelle@lfu.bayern.de)

Internet: [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)

##### Bearbeitung:

Ref. 24

##### Bildnachweis:

LfU

##### Stand:

November 2018

##### Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt  
86177 Augsburg

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.